

Die herausgeketteten Aufgabengebiete machen die Arbeiten der Samenverteilung genau so wichtig, wie die Arbeiten der Züchterbetriebe selbst. Wenn die Züchterbetriebe am Import in gewissem Umfang beteiligt sind, so nur aus der Nebenlegung heraus, daß eine Gruppe vorhanden sein soll, die für die Sicherung des Marktes mit gartenbaulichen Säumen verantwortlich ist. Es ist aber selbstverständlich, daß die in Auslandstabelle des jüngsten Importes vom Ausland bestimmte Förderungen nach sich zieht. Mit allem Nachdruck wird von den Züchterverbänden eine einmütige Erhaltung der Güten und darüber hinaus der bestimten Pflanzensorten auch ein entsprechender Vermehrungsbau im Inland gefordert. Oberstes Gesetz ist es, auf diesem Gebiete eine weitreichende Sicherung der innerdeutschen Marktversorgung mit Säumen zu gewährleisten. Bewußt werde ich für die Zukunft danach streben, den kleinen Züchterbetrieb,

Warum Sortenbereinigung im Gemüsebau?

Im Gemüsebau beziehen sich die vorbringenden Angaben zunächst in sehr kargem Maße auf eine Vereinigung des angeblich gegebenen Sortenreichtums. Bei Zwiebeln, Spinat, Gurken treten die Reichsortenlisten mit dem 1. 8. 1937 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die in den Reichsortenlisten namentlich genannten Gruppenarten in den Verkehr gestellt werden. Die Herausgabe weiterer Reichsortenlisten steht bevor. Da in den Sortenregisterstellen gekennzeichneten Arbeiten dienten es zuvor, daß eine Vereinigung des Sortenreichtums bei Zwiebeln, Zwiebelzangenbohnen, Salat, Roten Rüben bald durchgeführt werden kann. Unter Einschaltung einer gewissen Übergangszeit wird auch bei diesen Gemüsesorten im Laufe ab dann nur noch das Sortenmaterial in den Verkehr zu bringen sein, das ordnungsgemäß zugelassen ist. Die Vereinigung der Sorten hat nicht etwa allein die Aufgabe, eine Erhaltung der Züchterarbeit herbeizuführen, sondern als nur noch einzelne wenige Typen erhalten bleiben sollen, sondern die viel größere Bedeutung dieser Vereinigung ist darin zu suchen, daß unbedingt danach geprüft werden muß, in Zukunft nur noch solches Gemüse auf den Markt zu bringen, das auch in jeder Richtung den Ansprüchen des Marktes genügt. Eine Marktordnung ist obendrein nicht endgültig durchgesetzt und deshalb lebt die von mir gesetzte Hauptvereinigung größtes Gewicht darauf, daß nur wenig Typen erlaubt werden, um eine gleichmäßige Marktbeschaffung zu haben und um auf der anderen Seite auch bei Auftreten eines Mangels in bestimmten Teilegebieten die Möglichkeit zu finden, einen Austausch des innerhalb verschiedener Gebietsteile vornehmen zu können.

Hochzuchtanerkennung

Die Vereinigung der Sorten kann selbstverständlich nur durchgeführt und für die weitere Folge gesichert werden, wenn ein entsprechend gut arbeitendes Überwachungsamt eingesetzt wird. Diese Überwachung wird durch die Anerkennung gegeben sein. Bei der Anerkennung unterscheiden wir zwei Formen:

- a) die Hochzuchtanerkennung,
- b) die Stammsoakaferkennung.

Die auf rein landwirtschaftlichen Gebiete so wird auch häufig das hier zu erreichende Ziel die Hochzuchtanerkennung sein. Die Hochzuchtanerkennung wird lediglich dem Züchter ausgesprochen, der nachweislich eine wirtschaftlich wertvolle Sorte herausgebracht hat. Die Erzeugung und der Betrieb dienen dem Züchter selbst überlassen. Dieser Schluß ist erforderlich, um überhaupt auch einen Anreiz zu haben, damit auf dem züchterischen Gebiete weitere Fortschritte erzielt werden. Es ist selbstverständlich, daß mit Herausgabe des Hochzuchtsurteils eine grundlegend strukturelle Änderung des Absatzwege eintreten soll. Der Anbau neu herausgegebener Sorten kann auch in anderen,

trieb, der einige wenige Sorten oder Arten in höchster Weise bearbeitet haben, zu schließen. Es liegt mit davon, die Züchterarbeit, die aus sich heraus geboren ist und die in engster Verbindung mit dem Betrieb steht, zu fördern. Nicht liegt so sehr in der Eigenart des wirtschaftlichen Gärtners, als ihm züchterisch zu dienen, und niemand bringt so gern eine mühsame Kleinarbeit, jenes erste Sichterleben in das Einzelwesen der Pflanze auf, wie der Gärtners. Wenn die Züchtung allein davon direktiert wird, sich rein handelsmäßig Vorteile zu schöpfen, so ist der hieraus sich ergebende Weg nicht das Ziel, das man vor Augen schweben mag.

Die Arbeiten gartenbaulicher Pflanzensichtung sind in den drei großen Gruppen unseres Berufes — Gemüse, Blumen, Obst — anders gelagert und befinden sich in den drei Gruppen in ganz verschiedenen Entwicklungsstadien.

allein zugelassen wird. Nochmals zusammengefaßt würde sich also der Weg der Prüfung einer Anerkennung wie folgt gestalten: Der Züchter, der glaubt, eine Neuheit zu haben, meldet diese beim Reichsbahnhof an. Im ersten Jahre erfolgt eine Prüfung auf Selbständigkeit in der Sortenregisterstelle. Wird die Selbständigkeit bejaht, so erfolgt anschließend sofort die Stammprüfung. Die Ergebnisse der Stammprüfung führen zu dem Entschluß der Zulassung oder Ablehnung. Auf diese Weise wird in ganz einwandfreier Form eine egale Prüfung aufgezeigt. Es wird vermieden, daß der praktische Gemüsebauer als Verlustschicht von sogenannten Konjunkturmenschen ausgenutzt wird. Es wird auf der anderen Seite erreicht, daß absolut freies Gemüsehandeln, wenn wirklich neue Sorten herausgekommen sind, von der Herausgabe dieser Anerkennungen Kenntnis bekommt.

Die Anerkennung durch die Besitztungskommission darf nur erfolgen, wenn tatsächlich auch Eltern gegeben sind. Die Anerkennung selbst soll sich darüber hinaus auch auf den Betrieb erstrecken, es steht mit einer einmaligen Vermehrungsbauzeit ein. Die Anerkennung selbst ist als deutliche Notizen eingefügt, die sich teils als deutscher Notizen eingefügt haben, herausgestellt. Besonders wichtig sind diese Windesteinfähigkeitszahlen falsch aufgelegt. Die Anerkennung soll nur belegen, daß Samen, der die Windesteinfähigkeitszahl nicht erreicht, als Saatgut nicht angeschaut werden kann, nur Samen mit höherer Windesteinfähigkeit ist als Saatgut zu werben. Es bleibt dabei den Handelsgeschäften schriftlich überlassen, im Verkehr mit Saatgut auch höhere Windesteinfähigkeitszahlen zu vereinbaren.

mal ganz genau festzustellen, wer sich nun tatsächlich Nähe gibt, zu ziehen, und welche einzelnen Gruppenformen in Züchterarbeit sind. Ist diese Züchterarbeit weiter vorausgesetzt, so habe ich absolut keine Bedenken, eine etwas leichter arbeitende Form der Anerkennung einzuführen. Ich hoffe, daß dann auch in Zukunft die Kosten selbst bis auf eine Minimum herabgesetzt werden können.

Anordnung über Mindestkeimfähigkeit

Die Anerkennungsbestimmungen haben es seinerzeit erforderlich gemacht, bestimmte Windesteinfähigkeitszahlen und Windesteinheitszahlen festzulegen. In einer Anordnung habe ich bestimmte Normen der Windesteinfähigkeit, die sich teilweise wohl auch als deutsche Notizen eingefügt haben, herausgestellt. Besonders wichtig sind diese Windesteinfähigkeitszahlen falsch aufgelegt. Die Anordnung soll nur belegen, daß Samen, der die Windesteinfähigkeitszahl nicht erreicht, als Saatgut nicht angeschaut werden kann, nur Samen mit höherer Windesteinfähigkeit ist als Saatgut zu werben. Es bleibt dabei den Handelsgeschäften schriftlich überlassen, im Verkehr mit Saatgut auch höhere Windesteinfähigkeitszahlen zu vereinbaren.

Im Blumensamenbau zunächst Neuheitenschutz

Etwas anderes liegen die Dinge in der Blumensichtung. Eine gewisse Mannigfaltigkeit ist bei Blumen durchaus erwünscht. Deshalb wird es bei Blumen nicht erforderlich sein, durch Sortenregistermäßige Arbeiten freizulegen zu lassen, welche Zonenformen etwa wirtschaftlich sein dürften. Bei Blumen wird es durchaus für erforderlich angesehen, eine große Anzahl von Formen zu erhalten. Wichtig dagegen scheint es auf diesem Gebiete zu sein, einen Neuheitenschutz herzustellen. Mit diesen Arbeiten ist bei Dahlien und Rosen begonnen. Die Neuheiten sind in verschiedenen Versuchstationen ausgespielt, sind dort geprüft und auf Grund des Prüfungsergebnisses wird ab dann über die Zulassung zu entscheiden sein. Eine geschulte Arbeitswelle halte ich nur dann für gegeben, wenn auch diese Arbeiten durch entsprechende Anordnungen untermauert werden. Die Vorarbeiten hierzu sind eingerichtet. Es ist damit zu rechnen, daß baldig Anordnungen über die Prüfung von Neuheiten bei Rosen und Dahlien herausgegeben werden. Darüber hinaus ist es selbstverständlich, daß auch bei anderen wichtigen Blumenarten in gleicher Form verfahren wird, d. h., daß auch hier die Neuheitensichtung einfließen hat. Die Neuheiten, die vom Auftand auf den deutschen Markt kommen, unterliegen selbstverständlich der gleichen Pflicht wie diejenigen Typen, die in Deutschland selbst gezüchtet werden. Von anderer hat dieser Neuheitenschutz den Zweck, daß die Praxis auch tatsächlich beim Kauf von Neuheiten neue Formen bekommt und nicht etwa alte Ladenhälter neu vorgelegt erhalten. Die Anerkennung zum Zwecke der Qualitätssicherung bei Blumenarten für die wirtschaftlich wichtigen Blumen wird dann später in Angriff zu nehmen sein.

Das gehörte Gebiet des Blumenbaus läßt sich natürlich nicht mit einem Maße anfassen. Verständlicherweise greifen wir das wesentlichste heraus und konzentrieren da am weitesten fortwährend, wo bereits etliche Vorarbeiten vorliegen. Das ist u. a. bei Cyclamen der Fall.

Die Cyclamenanerkenntung wird jetzt eingeführt. Die Veröffentlichung der Anordnung erfolgt demnächst, so daß vom nächsten Jahre an nur noch anerkanntes Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf.

Bei Begonien ist eine Bereitschaft des Sortiments vorgesehen. Die gerade hier gegebene Vollheit von Sortentypen läßt eine ausgewählte Prüfung erzielen, die mehrere zweitätig von verschiedenen Versuchstationen durchgeführten Sortenprüfungen vorstellt. In ähnlicher Weise werden wir auch an die anderen Blumenarten herangehen.

Nochmals zusammenfassend sei gesagt, daß es mit dem Blumenanerkenntnis zunächst im wesentlichen darauf ankommt, einen Neuheitenschutz durchzuführen. Neuheitenschutz hier auch wieder deswegen, um einmal die Arbeit des Züchters entsprechend zu würdigen und um dem Züchter auch die Möglichkeit zu weiteren züchterischen Fortschritten zu geben. Zum anderen hat dieser Neuheitenschutz den Zweck, daß die Praxis auch tatsächlich beim Kauf von Neuheiten neue Formen bekommt und nicht etwa alte Ladenhälter neu vorgelegt erhalten. Die Anerkennung zum Zwecke der Qualitätssicherung bei Blumenarten für die wirtschaftlich wichtigen Blumen wird dann später in Angriff zu nehmen sein.

Die wichtigsten Arbeiten im Obstbau

Die Züchtung im Obstbau leidet unter der Schwierigkeit der notwendigen Entwicklung und Prüfungsfähigkeit bei allen Kern- und Steinobstsorten. Trotz der Möglichkeit, aus den einjährigen Sammlungen durch vegetative Vermehrung diese Zeit abzufangen, bleibt dennoch fast die Unmöglichkeit in einem Leben auf diesem Gebiet zu erzielenden Erfolgen zu kommen. Wir werden auch hier zu prüfen haben, wie diese Züchtungsfrage, auf deren Lösung wir nicht verzichten können, zu behandeln. Möglicherweise müssen diese Züchtungsaufgaben, obwohl von unserer allgemeinen Entwicklung den Instituten übertragen werden. Die Erkennt-

nis, daß die wirtschaftliche Wirkung im Obstbau nicht allein von den Sorten abhängt, sondern im weitgehenden Maße auch abhängt von der Unterlage, die dann im Obstbau die Sorte trägt, hat uns dazu geführt, als Teilziel der Obstzüchtung diese Unterlagenzucht in Angriff zu nehmen.

Die Anerkennung der Unterlagen von Kern- und Steinobst soll Angelegenheit des Reichsverbands der gartenbaulichen Pflanzengärtner sein. Die Erkenntnisse auf dem Gebiete der Unterlagenprüfung sind heute sowohl gegeben, daß man weiß, welche Unterlage für die eine oder andere Form die richtige ist.

Ungeklärt ist noch die Frage, wie die einzelne Sorte auf diese oder jene Unterlagenzucht wirtschaftlich reagiert, möglicherweise nicht nur die homologe Züchtung, sondern auch Tropenpflanzen, Widerstandsfähigkeit und Standorten des Baumes von Bedeutung ist. Idee schiere Erkenntnis auf diesem Gebiete ist für den deutschen Obstbau von wesentlicher Wichtigkeit. Es wird zwar behauptet, daß die Praxis sich solche Erkenntnis schnell zu machen, ich glaube aber, daß darüber hinaus auch von autoritäter Stelle aus darauf gedrungen werden muss, daß diese hier gegebenen Erkenntnisse noch schneller zur Durchführung kommen. Möglich wird dies dadurch, daß die Anerkennung selbst hier einzuführen hat.

Jerner wurde in der Abteilung Ost mit der Bezeichnung der Beerenobstsortimente begonnen. Eine Anerkennung der Erdbeerarten ist in diesem Jahrzehnt erstmals durchgeführt. Für diese Anerkennung waren 10 Sorten freigegeben, und zwar waren folgende Sorten herausgestellt, deren Wert und Selbständigkeit einwandfrei festgestellt. Wenn die Sortenregistermäßige Prüfung abgeschlossen ist, wird wie bei Gemüse mit nach wirtschaftlich wertvollem Sortenmaterial zugelassen. Die Anerkennung wird kontrollmäßig durchgeführt. Ein Verlust von nicht anerkannten Sorten wird unterstellt. Große Bedeutungen des letzten Jahres auf dem Gebiete des Erdbeermarktes gelten mit die geringste Notwendigkeit, möglichst schnell zu einer Sortenbereitung zu kommen. Dann wird sich in der Abteilung Ostzüchtung nicht darauf beschränken können, daß Erdbeerobstsortiment zu bereitzen, sondern man wird darüber hinaus auch eine Bereitstellung der anderen Beerenobstsortimente durchzuführen müssen. Die Sothroszterarten sollen nicht überschüttet eingesetzt werden; ich werde aber dafür eintreten, daß möglichst bald die Sortenprüfungsbereiche bei dem Beerenobst generell zur Durchführung kommen.

Die gemachten Ausführungen sollten im wesentlichen die auf südlicherem Gebiete gegebene Arbeitsteilung charakterisieren. Wenn gerade bei den Südzüchtern sich schon eine gewisse Vereinigung hat erreichen lassen, so soll auch versucht werden, diese Vereinigung des Gesamtsystems im Handel durchzuführen. Die Aufgaben, die im einzelnen gegeben sind, werden in der in Frankfurt am Main in Auftrag genommenen Sitzung zu besprechen sein.

Richtlinien zum Bußtag und Totensonntag

Der Verkauf von Blumen und Kränzen

Im vergangenen Jahre wurden den Gartenbauwirtschaftsverbänden Richtlinien bekanntgegeben, um den unethischen Zuständen beim Verkauf von Blumen und Kränzen zum Bußtag und Totensonntag entgegenzutreten. Nach den von den Gartenbauwirtschaftsverbänden eingegangenen Verträgen, waren die durchgeführten Maßnahmen ein voller Erfolg.

Auf Grund dieser Tatsache sind auch in diesem Jahr nachstehende Richtlinien wiederum den Gartenbauwirtschaftsverbänden bekanntgegeben worden, die nunmehr allgemein für alle daran Beteiligten gelten.

Die bisher gemachten Feststellungen über den Verkauf von Blumen und Kränzen auf den Straßen und insbesondere vor den Friedhöfen bei den sogenannten Antläufen, so z. B. vor dem Allerheiligenstag, Bußtag und Totensonntag, geben Veranlassung, den aus den früheren Jahren bekannten, vielfach unethischen Zuständen energisch entgegenzutreten. Diese Verhältnisse wurden zum großen Teil durch die sogenannten wilden Händler oder Gelegenheitshändler herverursacht, denen häufig jede Sachkenntnis fehlt, und die heute mit diesen und morgen mit jenem Artikel handeln. Sie versuchen nur die Konjunktur auszunutzen, handeln bei diesen Anlässen mit Blumen und Kränzen und schädigen damit ganz erheblich den gesamten Verkaufsstand sowie die Blumenengelände.

Nachstehende Richtlinien sind geeignet, die blütenreichen Zustände mit Erfolg zu bekämpfen:

1. Die Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände (GWWV) haben sich mit der Wirtschaftsgruppe „Ambulantes Gewerbe“ in Verbindung zu setzen und gemeinsam mit dieser Gruppe bei der Generalpolizei darauf hinzuweisen, daß mit Händlern mit Berufs- bzw. Gewerbeabschließungen, die von der Wirtschafts-

gruppe „Ambulantes Gewerbe“ anzugeben sind, zu den Verkäufen zugelassen werden, so weit überhaupt Plätze vorhanden sind.

2. Die Zulassung zum Verkauf von Blumen und Kränzen soll nur in dem Maße erfolgen, als es die drückend bedingten Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen lassen. Zum Handel am Allerheiligenstag, Bußtag und Totensonntag sind jerner alle selbstmärrtenden Erzeuger zugelassen.

3. a) Alle GWWV, bitten die zuständigen Stellen (Bezirksämter, Polizei) um Mittellung derjenigen Plätze, die für den Verkauf freigegeben sind, mit genauer Angabe der Ortsbezeichnung und Anzahl der Plätze.

b) Die Ortsgruppen der Wirtschaftsgruppe „Ambulantes Gewerbe“ reichen den GWWV, eine Liste derjenigen Händler ein, die den noch älteren 1 gegebenen Bedingungen entsprechen.

4. Die Händler sollen dormitiv kontrolliert werden, ob das verwendete Material rechtmäßig entworfen ist. Die laufende Kontrolle darüber (Kaufunterlagen usw.) ist bei der Polizei zu beantragen.

5. Die Kreisbauernschaften sind um Unterstützung bei der Durchsetzung der gestellten Aufgaben zu bitten.

6. Unter Hinweis auf § 41 a und 55 a der Reichsgesetzeordnung ist bei der zuständigen Verwaltungsförderung zu veruchen, für diese Tage Ausnahmen in der Verkaufsszeit in den Blumenengeländern, Gärtnereien und im ambulanten Handel zu zulassen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

7. Unrechtmäßige Preis erhöhung darf unter keinen Umständen vorgenommen werden. Die Preisgestaltung ist vom GWWV zu überwachen.

8. Die Maßnahmen sind im Einberands mit den Landesbauernschaften, Hauptabteilung III Abteilung G, durchzuführen.

Die Frage, ob die Gruppe der wilden Händler notwendig ist, muß verneint werden. Die orangefarbigen Blumenengelände und der Gartenbau sind wie die rechtliche ambulante Handel sind fest in der Lage, dem Bedarf und den Wünschen der laufenden Bevölkerung gerecht zu werden.

Verschärfung von Güteklassbestimmungen für Rosen

Die Grundlage höchster Leistung auf dem Gebiete der Erzeugung sind von den deutschen Baumwülzen in vielfach vorbildlicher Weise verwirklicht worden, wie die ausführlichen und dichten Güteklassbestimmungen für Baumwülzen (vgl. Anordnung Nr. 12 der Hauptzulassung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft vom 4. 7. 1935) zeigen. Es hatte sich in den letzten Jahren nun als fast nicht vorzuhaltender Nebelstand herausgebildet, daß Rosenpflanzen, die von den Baumwülzen zur Anpflanzung in Gärten herangezogen werden, den Anforderungen, die an die Bevölkerung abgestellt werden, nicht genügen. Die Anerkennung wird kontrollmäßig durchgeführt. Ein Verlust von nicht anerkannten Sorten wird unterstellt. Große Bedeutungen des letzten Jahres auf dem Gebiete des Erdbeermarktes gelten mit die geringste Notwendigkeit, möglichst schnell zu einer Sortenbereitung zu kommen. Dann wird sich in der Abteilung Ostzüchtung nicht darauf beschränken können, daß Erdbeerobstsortiment zu bereitzen, sondern man wird darüber hinaus auch eine Bereitstellung der anderen Beerenobstsortimente durchzuführen müssen. Die Sothroszterarten sollen nicht überschüttet eingesetzt werden; ich werde aber dafür eintreten, daß möglichst bald die Sortenprüfungsbereiche bei dem Beerenobst generell zur Durchführung kommen.

Die gemachten Ausführungen sollten im wesentlichen die auf südlicherem Gebiete gegebene Arbeitsteilung charakterisieren. Wenn gerade bei den Südzüchtern sich schon eine gewisse Vereinigung hat erreichen lassen, so soll auch versucht werden, diese Vereinigung des Gesamtsystems im Handel durchzuführen. Die Aufgaben, die im einzelnen gegeben sind, werden in der in Frankfurt am Main in Auftrag genommenen Sitzung zu besprechen sein.

